

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00318 vom 21. Juni 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00318](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00318)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00318 du 21 juin 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00318 del 21 giugno 2006

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Bestehen eines langjährigen Konkubinats Der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger. Er lebt - abgesehen von einem Unterbruch von zwei Jahren zwischen 1994 und 1996 - seit 1982 in der Schweiz. Aus seinen zwei inzwischen geschiedenen Ehen hat der Beschwerdeführer eine zehnjährige und eine volljährige Tochter. Im Jahr 1999 wurde der Beschwerdeführer wegen mehrfacher Veruntreuung und im Jahr 2005 wegen Gefährdung des Lebens, Nötigung und Widerhandlung gegen das Waffengesetz verurteilt. Mit Verfügung vom 21. Juni 2006 entschied das Migrationsamt, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers nicht zu verlängern. Der Regierungsrat bestätigte diesen Entscheid. Vor Verwaltungsgericht beruft sich der Beschwerdeführer auf eine Verletzung von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV im Falle der Trennung von seiner langjährigen Konkubinatspartnerin und seiner Tochter. Die beigebrachten Belege lassen grundsätzlich auf eine genügend nahe und damit grundrechtlich geschützte Beziehung zwischen den Konkubinatspartnern schliessen, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist (E. 1). Aufgrund seiner Konkubinatsbeziehung und der Beziehung zu seiner jüngeren Tochter hat der Beschwerdeführer grundsätzlich einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Es ist jedoch zu prüfen, ob dieser Anspruch nicht wegen der Straffälligkeit des Beschwerdeführers erloschen ist. Die Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen der Begrenzung des Ausländerbestands und der Fernhaltung straffällig gewordener und nicht integrierbarer Ausländer überwiegt (E. 2). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 2

Abteilung VB.2008.00318 Entscheid der 2. Kammer vom 10. Dezember 2008 Mitwirkend: Abteilungspräsident Martin Zweifel (Vorsitz) , Verwaltungsrichter Andreas Frei, Verwaltungsrichter Peter Sträuli, Gerichtssekretärin Eliane Fischer. In Sachen A , vertreten durch RA B, Beschwerdeführer , gegen Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Beschwerdegegnerin , betreffend Aufenthaltsbewilligung, hat sich ergeben: I. A. A, geboren 1960, Staatsangehöriger von R, reiste im Jahr 1982 als Saisonnier in die Schweiz ein. Von 1983 bis 1989 lebte er in erster Ehe mit C, damals Staatsangehörige von S, zusammen, die im Besitz einer Niederlassungsbewilligung war, im Kanton T. Gestützt auf die Heirat erhielt A eine Aufenthaltsbewilligung, welche in der Folge regelmässig verlängert wurde. Die Ehe wurde vom Bezirksgericht U mit Urteil vom 17. Mai 1989 geschieden und die 1985 geborene Tochter D unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt. Am 7. Oktober 1990 heiratete A E, die aus S stammt und im Besitz einer

Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zürich war. Von 1991 bis 1993 verlängerte das Migrationsamt (früher Fremdenpolizei) des Kantons Zürich die Aufenthaltsbewilligung von A regelmässig. Am 21. Dezember 1993 wurde ihm sodann eine Niederlassungsbewilligung erteilt. Diese erlosch in der Folge von Gesetzes wegen (vgl. Art. 9 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 [ANAG]) aufgrund der ununterbrochenen Landesabwesenheit von A vom 28. August 1994 bis 4. Juni 1996. Nach seiner Wiedereinreise wurde ihm am 18. April 1997 erneut eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, welche zuletzt mit Gültigkeit bis 3. Dezember 2006 verlängert wurde. Mit Urteil vom 16. Dezember 1999 schied das Bezirksgericht Zürich die Ehe mit E und unterstellte die 1998 geborene Tochter F der elterlichen Gewalt der Mutter, wobei A ein Besuchsrecht eingeräumt und er zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurde. E und die Tochter F sind seit 23. März 2004 Schweizer Bürgerinnen. In den ersten Jahren seines Aufenthalts in der Schweiz wurde A wiederholt wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) und das ANAG sowie einmalig wegen Diebstahls (Art. 137 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 in der bis 31. Dezember 1994 gültig gewesenen Fassung [aStGB]) und versuchten Betrugs (Art. 148 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 aStGB) verurteilt. Zudem wurde er am 10. Mai 1999 vom Obergericht des Kantons Zürich der mehrfachen Veruntreuung (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB) und am 17. November 2005 vom Bezirksgericht Zürich der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), der Nötigung (Art. 181 StGB) und der Widerhandlung gegen das Waffengesetz vom 20. Juni 1997 schuldig gesprochen. Namentlich gestützt auf die letztgenannten Strafurteile hat A Freiheitsstrafen von insgesamt 30 Monaten erwirkt. A wurde zweimal fremdenpolizeilich verwarnet, zuerst im Jahr 1989 im Anschluss an die Verurteilung wegen Diebstahls und versuchten Betrugs, sodann im August 2001 nach seiner Verurteilung wegen mehrfacher Veruntreuung. B. Mit Verfügung vom 21. Juni 2006 ordnete das Migrationsamt an, die bis zum 3. Dezember 2006 gültige Aufenthaltsbewilligung von A werde nicht verlängert. Gleichzeitig setzte es diesem Frist zum Verlassen des zürcherischen Kantonsgebiets bis 3. Dezember 2006. II. Den hiergegen gerichteten Rekurs wies der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. Mai 2008 ab. Er erwog, dass die öffentlichen Interessen der Begrenzung des Ausländerbestands sowie der Fernhaltung straffällig gewordener und nicht integrierbarer Ausländer den privaten Interessen von A vorgingen. Mit Schreiben vom 12. Juni 2008 setzte die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich A Frist zum Verlassen des zürcherischen Kantonsgebiets bis 31. Juli 2008. Der Regierungsrat trat auf den dagegen erhobenen Rekurs am 17. September 2008 nicht ein. III. Mit Beschwerde vom 4. Juli 2008 beantragte A dem Verwaltungsgericht, es sei seine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern, eventualiter sei die Sache an den Regierungsrat zur Neubeurteilung zurückzuweisen. Ausserdem verlangte er die Zusprechung einer Parteientschädigung. Während sich die Sicherheitsdirektion nicht vernehmen liess, beantragte der Regierungsrat, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei diese abzuweisen. Weil der Beschwerdeführer noch Kosten im Sinn von § 15 Abs. 2 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) schuldete, wurde ihm mit Verfügung vom 14. Juli 2008 ein Kostenvorschuss zur Deckung allfälliger Kosten dieses Verfahrens auferlegt. Die Kautions wurde fristgerecht bezahlt. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. 1.1 Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist nach § 43 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 VRG auf dem Gebiet der Fremdenpolizei nur zulässig, soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht. Bei Entscheiden betreffend Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen ist die

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, wenn der oder die ausländische Staatsangehörige einen bundes- oder völkerrechtlichen Anspruch auf deren Erteilung hat (Art. 83 lit. c Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 e contrario; BGE 128 II 145 E. 1.1.1). 1.2 Der Beschwerdeführer macht unter Berufung auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Art. 13 der Bundesverfassung vom 19. April 1999 (BV) geltend, er besitze einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, da er seit 2002 zusammen mit seiner schweizerischen Lebenspartnerin, G, im Konkubinat lebe, was er durch Vorlegen einer Wohnsitzbestätigung des Bevölkerungsamts der Stadt Zürich belegt. Zudem legte er unter anderem eine Fotodokumentation, Bankauszüge sowie eine Bestätigung des Zivilstandsamts der Stadt Zürich vom 20. Juni 2008 über den erfolgreichen Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens ins Recht. 1.2.1 Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 17. September 2008 zutreffend ausführt, hat sich der Beschwerdeführer erstmals und ohne nähere Ausführungen mit Eingabe vom 16. Mai 2008 auf das bestehende Konkubinatsverhältnis berufen. Erst anlässlich seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist er ausführlich auf sein Konkubinatsverhältnis eingegangen und hat Beweismittel vorgelegt. Die Bezeichnung und Einreichung neuer Beweismittel ist im Verfahren vor Verwaltungsgericht zulässig (§ 52 Abs. 1 VRG; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 52 N. 14). Die zum Beweis des Konkubinats beigebrachten Beweismittel sind im vorliegenden Verfahren daher beachtlich. Weil das Verwaltungsgericht im Sinn der Prozessökonomie auch Noven berücksichtigen kann, braucht nicht im Einzelnen geprüft zu werden, ob und inwieweit die Tatsachen, die damit belegt werden sollen, neu sind (vgl. VGr, 7. April 2004, VB.2003.00465, E. 2.2.1, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch); Kölz/Bosshart/Röhl, § 52 N. 12, 16 f.). 1.2.2 Da die Konkubinatspartnerin des Beschwerdeführers über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht (Schweizer Bürgerrecht) verfügt, ist im Rahmen des Eintretens zu prüfen, ob ihre Beziehung zum Beschwerdeführer von Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV erfasst wird (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.1). Die Prüfung, ob sich der mögliche Rechtsanspruch durchzusetzen vermag, ist Gegenstand der nachfolgenden materiellen Erwägungen (BGE 128 II 145, E. 1.1.5). 1.2.3 Das Recht auf Achtung des Familienlebens schützt nur genügend nahe Beziehungen. Ob ein Paar verheiratet ist oder nicht, ist für den Grundrechtsschutz grundsätzlich nicht ausschlaggebend (EGMR, 20. Juni 2002, Al-Nashif, 50963/99, § 112; 13. Juli 2000, Elsholz, 25735/94, § 43; 27. Oktober 1994, Kroon u. a., 18535/91, § 30, [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)). Eine Paarbeziehung muss jedoch – wie andere familiäre Beziehungen auch – intakt sein und tatsächlich gelebt werden (EGMR,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.